

**PLANUNGSGRUPPE SKRIBBE-JANSEN GMBH**

---

Generalplanung Ingenieurbauwerke Bauleitplanung  
Freianlagen Landschaftsplanung Verkehrsplanung  
Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige  
Diplomingenieure Landschafts-/ Architekten

**Verkehrerschließung für das Rahmenplanungsgebiet  
Braunsfeld / Ehrenfeld für den Knoten  
Aachener Straße / Militärringstraße  
und  
Stolbergerstraße / Militärringstraße**

**Ermittlung der UVP-Pflicht für Straßenbauvorhaben**

- Teil A:** Prüfung der UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß § 3b und 3e UVPG
- Teil B:** Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG
- Teil C:** Zusammenfassende Ergebnisse

**Teil A: Prüfung der UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß § 3b und 3e UVPG**

- Aachener Straße B55 -

1	Straßenbauvorhaben mit gesetzlich vorgeschriebener UVP gemäß § 3b Abs. 1 i.V. mit Anlage 1 UVPG, Ziffer 14.3 bis 14.5, § 3b Abs. 3 oder 3 e UVPG	Zutreffendes ankreuzen	
		Ja	Nein
1.1	Neubau einer Bundesautobahn oder einer Bundesfernstraße als Schnellstraße (vgl. Anlage 1 Nr. 14.3 UVPG)		X
1.2	Neubau einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße, die eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.4 UVPG)		X
1.3	Ausbau oder Verlegung einer bestehenden Bundesstraße zu einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße, wenn der auszubauende und/oder verlegte Abschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.5 UVPG)		X
1.4	Änderung oder Erweiterung eines bisher nicht uvp-pflichtigen Vorhabens, wenn das bestehende Vorhaben und die Änderung zusammen unter Ziff. 14.4 und 14.5 angegebenen Längen überschreiten (kumulierende Vorhaben) und das Vorhaben mit der Änderung in engem räumlichen und zeitlichem Zusammenhang steht (Straßenabschnitte, die vor dem 14.03.1999 hergestellt oder rechtlich gesichert waren, werden hierbei nicht mitgezählt).		X
1.5	Änderung oder Erweiterung eines uvp-pflichtigen Vorhabens mit Überschreitung der in der Anlage 1 des UVPG unter 14.4-14.5 angegebenen Größen- oder Leistungswerte (§ 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG) (z.B. sechsstreifiger Ausbau einer BAB)		X
2	Straßenbauvorhaben mit vorgeschriebener UVP gemäß gesetzlicher Regelung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen		X

Da keiner der o.g. Punkte zutrifft, ist die UVP-Pflicht durch eine Einzelfallprüfung zu ermitteln.

3.	Kumulierende Vorhaben gem. 3b Abs. 2 UVPG	Zutreffendes ankreuzen	
		Ja	Nein
	<p>Gibt es sonstige Straßenbauvorhaben (kumulierende Vorhaben), die in engem räumlichem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen (z.B. Folgemaßnahmen im nachgeordneten Netz, weitere Abschnitte der Planung etc.) Wenn ja, erläutern und bei der Einzelfallprüfung berücksichtigen.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Die Maßnahmen zur schrittweisen Ertüchtigung der Verkehrsinfrastruktur in den beiden Knotenpunktsbereichen stehen im engen Zusammenhang mit der baulichen Verdichtung im Bereich des Gewerbegebiet Köln-Ehrenfeld samt angrenzenden Wohnbereich sowie dem davon ausgehenden Strukturwandel. Die Option besteht in der Nutzung der Militärringstraße (L34) mit dem Anschluss an die Stolberger Straße und der verbesserten Anbindung an die Aachener Straße.</p> <p>Die Maßnahmen in den genannten Bereichen an der Militärringstraße (L34) bestehen im Wesentlichen aus Einzelleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <del>Die Militärringstraße erhält eine zusätzliche parallel geführte Ausfahrrampe auf die Aachener Straße,</del></li> <li>• Rückbau der derzeit vorhandenen Linksabbiegermöglichkeit incl. der Dreiecksinsel in der östlich gelegenen Rampenanbindung an die Militärringstraße,</li> <li>• An der Aachener Str. wird ein Umfahrt (Wendemöglichkeit) im Bereich der Auffahrtsrampen („Wendefahrt Ost“) mit einer zusätzlichen Linksabbiegermöglichkeit in die Auffahrtsrampen geplant, durch die Fortsetzung des Linksabbiegers wird die heute vorhandene Dreiecksinsel von einer zusätzlichen Fahrbahn durchschnitten,</li> <li>• Zusätzlich wird westlich auf der Aachener Str. eine Umfahrt im Bereich der Einmündung der Straße „Auf dem Hügel“ geplant („Wendefahrt West“)</li> <li>• Auf der Militärringstraße von Süden kommend wird eine Abfahrtrampe auf die Stolberger Straße und eine Auffahrtrampe auf den Militärringstraße – Richtung Süden – einschl. Herstellung einer Lichtsignalanlage geplant</li> <li>• Der parallel zur Militärringstraße verlaufende unbefestigte Weg zur Kleingartenanlage wird parallel zu den Auffahrtrampen wiederhergestellt</li> <li>• Die Stolberger Straße wird als abknickende Vorfahrt in die Auffahrtsrampe zur Militärringstraße erweitert,</li> <li>• Die Einmündung zur Vitalisstraße soll künftig in geänderter Form in die Stolberger Straße erfolgen, jedoch unter weitgehendem Erhalt des Stellplatzangebotes, dem Erhalt der Bushaltestelle sowie dem weitgehenden Erhalt der vorhandenen Straßenbäume.</li> </ul>	<b>X</b>	

**Teil B: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3 c UVPG**

<b>1</b>	<b><u>Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens</u></b> Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle Neubaumaßnahme X Änderung oder Erweiterung einer Straße	<b>Art/Umfang</b>		
1.1	Baulänge	2 zus. Auffahr-, eine Abfahrrampen und ein Rechtsabbieger / Verzögerungstreifen: <del>ca. 400 m</del> , ca. 160m, 160 m, 150 m Länge		
1.2	geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha (Bau/Anlage)	Umbau im Bereich außerhalb der bisheriger Verkehrsflächen an bestehenden Verkehrsflächen		
1.3	geschätzter Umfang der Neuversiegelung in m <sup>2</sup>	Drei Auffahrt- bzw. Abfahrrampen sowie Rechtsabbieger von der Militärringstraße Vorhandene Verkehrsinseln werden umgebaut. Insgesamt mehr Ver- als Entsiegelung		
1.4	geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m <sup>3</sup>	Mäßiger Umfang an Erdarbeiten; neben höhengleichen Ausbau wird in einigen Bereichen auch die Böschung abgetragen		
1.5	Ingenieurbauwerke (z.B. Anzahl der Brückenbauwerke, Lärmschutz, Stützwände ggf. erläutern)	Stützwände, Lärmschutz		
	Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle	nein	ja	geschätzter Umfang
1.6	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben/ prognostizierte Verkehrsbelastung		X	s. 1.15
1.7	Erhöhung der Lärmemissionen		X	s. 1.15
1.8	Erhöhung der Schadstoffemissionen		X	s. 1.15
1.9	Zusätzliche Zerschneidungswirkungen		X	s. 1.15
1.10	Visuelle Veränderungen		X	s. 1.15
1.11	Veränderungen des Grundwassers	X		
1.12	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern	X		
1.13	Klimatische Veränderungen	X		
1.14	Sonstige Wirkungen oder Projektmerkmale, die erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen hervorrufen können, wie z.B. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abwasser / Oberflächenentwässerung</li> <li>• Abfall (z.B. z.B. belastete Böden / Asphalte bei Ausbaumaßnahmen)</li> <li>• Rohstoffbedarf</li> <li>• Besondere Probleme des Baugrundes (z.B. Moorböden)</li> <li>• Bodenmassen / Bodenbewegungen</li> <li>• Abwicklung des Baubetriebes</li> </ul>	X		

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• andere</li> </ul>			
1.15	<p>Gesamteinschätzung der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens</p> <p>Einschätzung, ob von dem Vorhaben aufgrund der unter B 1.1 bis B 1.14 beschriebenen Wirkungen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen können.</p> <p><b>Zu 1.6, 1.7, 1.9 6 1.10:</b> <del>Im Bereich der Rampen an und zur Aachener Straße (nachgewiesen in Verkehrsuntersuchung, Stand 01 / 2007; Differenznetzanalyse Planfall 3) soll der Verkehr im Gegensatz zum heutigen Zustand und bei einer allgemeinen Zunahme des Verkehrs (bezogen auf das Jahr 2015) um über 1.500 Kfz/ 24h zunehmen.</del> Im Bereich der neuen Zuwegung an der Stolberger Straße soll sich der Verkehr um über 13.000 Kfz / 24h erhöhen und auf der Stolberger Straße ist eine Verkehrszunahme um über 4.000 Kfz/ 24h (Bereich Einmündung Vitalisstr.) bis über 1.800 Kfz / 24h (Bereiche ab Eupener Str.) prognostiziert. Der Bereich mit der neuen Zuwegung Stolberger Str. ist jedoch im Hinblick auf den Immissionschutz als konfliktarm einzustufen (eher extensive Nutzung). Währenddessen wird für die angrenzende Straßen mit Wohnbebauung, den Alten Militärring und die Wendelinstraße eine Verkehrsreduzierung von über 5.900 bis über 6.300 Kfz / 24h erwartet sowie über 200 bis über 1.700 Kfz/24h für die Vitalisstraße (bezogen auf das Jahr 2015). Hiermit einhergehend werden sich die Belastungen für die angrenzenden Wohnnutzungen durch Luftschadstoffe und Lärm reduzieren.</p> <p>Es wird eine Umleitung des Verkehrs von den sensiblen Bereichen mit hohem Wohnbauungsanteil und zu den wohnbaulich eher extensiv genutzten Bereichen geplant. In den letztgenannten Bereichen ist ergeben sich durch Neuversiegelung, Inanspruchnahme von Biotopen in Randbereichen und die prognostizierte Verkehrszunahme relativ geringe Verschlechterungen.</p> <p>Für das vorliegende Bauvorhaben werden vorwiegend Ruderal- und Gehölzflächen in Anspruch genommen. Dadurch besteht die Notwendigkeit von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.</p>			

## Teil C: Zusammenfassung und Ergebnisse

Nach § 3 b / e UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP für Vorhaben, die in der Anlage 1 des UVPG (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) genannt werden.

Die geplante Verkehrserschließung für das Rahmenplanungsgebiet ist hiervon nicht erfasst. Somit ist eine UVP nicht erforderlich.

Erst für dem Bau einer vier- oder mehrspurigen Bundesstraße von durchgehend 5 oder mehr km oder einem Bundesstraßenbau durch Verlegung und / oder Ausbau einer bestehenden Bundesstraße von durchgehend 10 km oder mehr wäre eine UVP erforderlich.

Auch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG ist generell nicht notwendig bzw. hat keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt ergeben.

Diese ist – nach Anhang 1 UVPG - beim Bau einer sonstigen Bundesstraße erforderlich. Die Straßenkategorie Bundesstraße trifft zwar auf die B55 (Aachener Str.) zu, an dieser ergeben sich jedoch lediglich Optimierungen durch Wenden. und Erstellung einer Abfahrtrampe für Rechtseinbieger.

Beim Verkehrserschließungsvorhaben handelt es sich somit lediglich um Umgestaltungen innerhalb der Aachener Str. (B 55) mit Wenden, Schaffung eines Linksabbiegers, Modifikationen an den Auf- und Abfahrtrampen bzw. Erweiterungen der Militärringstraße (L34) durch mehrere Auf- und Abfahrtrampen (Bereiche Stolbergerstr. / Aachener Str.).

Auch eine Notwendigkeit zur Erarbeitung einer UVP oder UVP-Vorprüfung nach dem Landesgesetz Nordrhein-Westfalen (UVP NW) ergibt sich nicht.

Nach § 1 UVPG NW v. April 1992, in der Fassung v. März 2007, besteht die Pflicht eine UVP nur dann durchzuführen, wenn das Bauvorhaben der Definition der dazugehörigen Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben), Punkt 15 entspricht:

„Bau einer Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Straßen- und Wegegesetz NRW (Straße nach Landesrecht), wenn diese eine Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975 ist“.

Die Militärringstraße (L34) ist jedoch nicht als Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung einzuordnen.

Aufgestellt:

Münster, 22.09.2009 / 15.05.2020

